



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 546/17

vom
31. Oktober 2018
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Mordes u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Oktober 2018 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen den Senatsbeschluss vom 9. Oktober 2018 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

I.

1 Der Senat hat mit Beschluss vom 9. Oktober 2018 die Revision des Verurteilten gegen das Urteil des Landgerichts Rostock vom 10. Juli 2017 gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Dagegen wendet sich der Verurteilte mit der am 23. Oktober 2018 eingegangenen Anhörungsrüge (§ 356a StPO).

II.

2 Der Rechtsbehelf ist unbegründet. Der Senat hat bei seiner Entscheidung weder Verfahrensstoff verwertet, zu dem der Verurteilte nicht gehört worden wäre, noch hat er zu berücksichtigendes Vorbringen des Verurteilten übergegangen.

3 Der Senat hat über die Revision des Angeklagten – unter Berücksichtigung auch der in der Stellungnahme der Verteidigung vom 12. Februar 2018 neu vorgetragene Argumente – eingehend beraten und dann dem Antrag des Generalbundesanwalts entsprechend durch Beschluss gemäß § 349 Abs. 2

StPO entschieden. Der Umstand, dass er der Rechtsauffassung der Revision nicht gefolgt ist, begründet keinen Gehörsverstoß. Art. 103 Abs. 1 GG zwingt die Gerichte nicht dazu, jedes Vorbringen eines Beteiligten ausdrücklich zu bescheiden.

Schäfer

Appl

Bartel

Grube

Schmidt